



Margaretha Franziska Vordermayer

Justice for the Enemy?

Die Verteidigung deutscher Kriegsverbrecher
durch britische Offiziere in Militärgerichtsprozessen
nach dem Zweiten Weltkrieg (1945–1949)



Nomos

Historische Grundlagen der Moderne
Historische Demokratieforschung

Herausgegeben von

Eckart Conze

Philipp Gassert

Peter Steinbach

Sybille Steinbacher

Benedikt Stuchtey

Andreas Wirsching

Margaretha Franziska Vordermayer

Justice for the Enemy?

Die Verteidigung deutscher Kriegsverbrecher
durch britische Offiziere in Militärgerichtsprozessen
nach dem Zweiten Weltkrieg (1945–1949)



Nomos

© Titelbild: ullstein bild – TopFoto

London solicitors defend Belsen criminals.

Lüneberg, Germany: A photo of Major T. C. M. Winfield [sic: Winwood] (left) who defends Josef Kramer at the Belsen trial here and Major L. S. W. Cranfield who defends SS woman Irma Grese. The British solicitors were chosen by the German war criminals 17 September 1945.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: München, Univ., Diss., 2016

ISBN 978-3-8487-6021-3 (Print)

ISBN 978-3-7489-0141-9 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	13
I. Importierte Gerechtigkeit? – Britische Offiziere als Verteidiger mutmaßlicher deutscher Kriegsverbrecher	15
1. Fragestellungen und Ziele	18
2. Stand der Forschung	23
3. Quellengrundlage	28
II. Pläne zur Strafverfolgung deutscher Kriegsverbrechen 1939–1946	31
1. Alliierte Strafverfolgungspläne während und nach dem Zweiten Weltkrieg	31
2. Konjunkturen der britische Strafverfolgungspolitik	36
3. Die United Nations War Crimes Commission (UNWCC)	47
4. Der Royal Warrant vom 14. Juni 1945: Die Rechtsgrundlage der britischen Kriegsverbrecherprozesse	55
III. Die Militärgerichtsprozesse mit britischen Verteidigern	67
1. Die Prozesse im Profil	74
1.1. Angeklagte und Tatvorwürfe	82
1.2. Verteidigerwahl und Gerichtsbesetzung	101
1.3. Gerichtsorte und Dauer der Verfahren	103
1.4. Öffentlicher Druck und Berufsethos: Zur Situation der britischen Verteidiger und ihrer Stellung im Militärapparat	106

Inhaltsverzeichnis

2. Verfahrensdurchführung und Prozessverlauf	122
2.1. Militärgerichtsprozesse wegen Verbrechen in Konzentrationslagern und auf Gewaltmärschen	123
2.1.1. KZ-Prozesse	125
2.1.2. Gewalt- und Todesmarsch-Prozesse	145
2.2. Militärgerichtsprozesse wegen Kriegsverbrechen an Soldaten, Kriegsgefangenen, Fliegern und Zivilisten	155
2.2.1. „Flieger-Prozesse“	156
2.2.2. Prozesse wegen Verbrechen an Kriegsgefangenen (POW)	212
2.2.3. Prozesse wegen Verbrechen an polnischen Personen	229
2.2.4. Prozesse wegen illegaler Befehle und unerlaubter Handlungen im Krieg	248
2.3. Militärgerichtsprozesse wegen Verbrechen auf hoher See	255
3. Zu den Besonderheiten der Prozesse mit britischen Wahl-Pflicht-Verteidigern	265
IV. Zeitgeschichtliche Wahrnehmung und Beurteilung der Verteidiger: Öffentlichkeit und Presseberichterstattung zu den britischen Militärgerichtsprozessen	271
1. Demonstration von Recht und Gerechtigkeit	273
2. Vom Neuanfang zum Kalten Krieg	291
V. Strafverteidigung als Beitrag zur <i>Transitional Justice</i> – Zwischen traditionellen Militärgerichtsverfahren und neuartigen Strafgerichtsprozessen	302
VI. Quellenverzeichnis	317
VII. Statistische Aufstellungen	323
VIII. Literaturverzeichnis	327

I. Importierte Gerechtigkeit? – Britische Offiziere als Verteidiger mutmaßlicher deutscher Kriegsverbrecher

Am Nachmittag des 11. Februar 1946, einem Montag, sprach Lieutenant Ellison im sogenannten *Enschede Case* im nordrhein-westfälischen Burgsteinfurt seine Schlussworte als letzter von drei britischen Offizieren, die dort als Verteidiger fungierten. Ellison vertrat den ehemaligen Brigadeführer und Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in den Niederlanden, Eberhard Schöngarth. Der Beschuldigte – einer unter mehreren in diesem Prozess – war maßgeblich beteiligt am Holocaust; unter seinem Kommando war 1941 auch das als „Lemberger Professorenmord“ bekannt gewordene Massaker erfolgt, dem 25 polnische Professoren und in etwa ebenso viele ihrer Familienmitglieder, Freunde und Hausbewohner zum Opfer fielen.¹ Angeklagt vor dem britischen Militärgericht wurde Schöngarth allerdings nicht für dieses Verbrechen, sondern für einen Vorfall im Jahr 1944 in unmittelbarer Umgebung der Villa Hooge Boekel bei Enschede in Holland: die Erschießung eines abgestürzten alliierten Fliegers.

In seinem Schlussplädoyer gewährte Ellison einige Einblicke in sein Selbstverständnis als Vertreter eines mutmaßlichen deutschen Kriegsverbrechers vor einem britischen Militärgericht und breitete dem Gericht die Hintergründe seiner Tätigkeit sowie seine persönliche Einschätzung dieser Arbeit näher aus. Zum Abschluss des Verfahrens führte er aus:

I should like to say that I, as a British officer, was asked to defend Schoengarth knowing that he was a German accused of a war crime, and I was by no means keen or enthusiastic about it; but when I had taken on his case I regarded as my duty to consider him as I consider a British soldier on trial for his life. I would not allow any prejudice or bias against him as a German to affect my duty toward him as a Defending Officer.²

1 Vgl. Schenk, Dieter, *Der Lemberger Professorenmord und der Holocaust in Ostgalizien*, Bonn 2007.

2 NA, WO 235/ 102A-B, *Proceedings of the trial*, Vierter Tag, Schlussplädoyer von Lt. Ellison, S. 53.

I. Importierte Gerechtigkeit?

Freilich vermengte sich das berufliche Selbstverständnis Ellisons hier untrennbar mit seiner Strategie, das Gericht im Sinne seines Mandanten zu beeinflussen. So appellierte er an die Fairness des Gerichts – eine Tugend, die Ellison ganz besonders für die britische Gerichtsbarkeit in Anspruch nahm – und forderte im weiteren Verlauf seines Schlussplädoyers vor allem Unbestechlichkeit und Objektivität ein, gerade auch für einen mutmaßlichen deutschen Kriegsverbrecher:

I am quite sure the court will have a no less high sense of duty when it comes to weighing the evidence against him but will resolutely close their minds against prejudice or bias which they might have against the Accused, and will not deal with the Accused I represent as a Brigadefuehrer and the head of the German police in Holland but purely and simply as Schoengarth, Accused No. 1 in the dock, and will well and truly try him according to the evidence and only the evidence brought against him by the Prosecutor without partiality or favour.³

Was auch immer die Mitglieder des Gerichts (ausnahmslos aktive britische Offiziere), die über den Angeklagten richten würden, von Schöngarth als Person halten würden, ob sie ihn positiv oder negativ beurteilten, einzig und allein die vor Gericht vorgelegten Beweise sollten und dürften demnach über Schuld oder Unschuld seines Mandanten entscheiden. Das Gericht, so betonte Ellison, habe kein moralisches Urteil zu fällen. Es dürfe vielmehr nur anhand der präsentierten Beweise der Anklage und der Verteidigung entscheiden – objektiv, unabhängig und ohne irgendeine Art von äußerer Beeinflussung, sei diese menschlich auch noch so verständlich oder naheliegend.⁴ Das Schlussplädoyer Ellisons offenbart damit viele der für die britischen Offiziere, die als Verteidiger deutscher Angeklagten fungierten, typischen Selbsteinschätzungen ihrer Rolle vor Gericht wie auch ihrer Strategien als Verteidiger vor diesen Gerichten.

3 Ebenda.

4 „The evidence, as in every trial, is the crux of the whole matter, and particularly in a British court of law. If the evidence is not sufficient beyond reasonable doubt that the Accused is guilty of the crime with which he is charged, than he is entitled to an acquittal, irrespective of whatever personal feelings or opinions may be held regarding his character or his worthlessness. His past history, his past deeds, whatever else may be thought about him, should not be allowed to count one iota in this court of law in which he is being tried today. This is not a court of ethics or a court of morals but a court of law, and the court must deal with the matter is that light and must arrive at its decision by weighing and shifting the evidence and only the evidence.“ (Ebenda).

I. Importierte Gerechtigkeit?

Die Aburteilung von mutmaßlichen deutschen Kriegsverbrechern vor alliierten Gerichten begann schon unmittelbar nach Ende des Zweiten Weltkriegs. Das Aufeinandertreffen von Angeklagten, Verteidigern, Anklägern und Richtern schuf dabei vor Gericht eine spezifische Form transnationaler Begegnung. Im Zentrum der vorliegenden Untersuchung stehen britische Offiziere, die (zumeist) deutsche Angeklagte als Verteidiger vor den entsprechenden Militärgerichten vertraten. Die Perzeption der Prozesse gegen mutmaßliche Kriegsverbrecher geschah in Deutschland und Großbritannien vor allem über die Wahrnehmung der Angeklagten, wobei die Verteidiger gleichsam als Vermittler zwischen Mandanten, Gericht und Öffentlichkeit deren Bild maßgeblich mitbestimmten. Dennoch bilden die Strategien und Motive der britischen Verteidiger bislang ein erstaunliches Desiderat in der ansonsten regen Erforschung von NS-Prozessen – ihren Hintergründen, ihren Protagonisten und, nicht zuletzt, ihren Folgewirkungen.

Die ungewöhnliche Konstellation der Vertretung durch einen Militärangehörigen eines kurz zuvor noch befeindeten Staates stellt in den frühen britischen Militärgerichtsprozessen, denen ohnehin schon ein Modellcharakter für spätere NS- aber auch Menschenrechtsverfahren im Allgemeinen zukommt, ein zusätzliches Spezifikum dar. Insbesondere dem Beitrag der Verteidiger im Hinblick auf die Transformation des deutschen Rechts- und Demokratieverständnisses soll in der folgenden Untersuchung Rechnung getragen werden.

Die Möglichkeiten, welche die Strafverfolgung bietet, trafen in den Gerichtsverfahren auf die Erwartungen und Forderungen der Gesellschaft, insbesondere der Opfer und Hinterbliebenen, nach Strafen und Bestrafung für die Verbrechen, die von den Achsenmächten während und teils schon vor dem Zweiten Weltkrieg begangen worden waren. Die Suche nach Gerechtigkeit vor Gericht ist dabei nicht gleichzusetzen mit dem Wunsch nach Vergeltung für die begangenen Kriegsverbrechen. Nicht nur für Großbritannien, sondern für alle vom Krieg betroffenen Staaten galt es, nach Kriegsende eine eigene Vergangenheitspolitik zu finden. Die Kriegsverbrecherfrage wurde dabei mit politischen Forderungen verbunden und prägte nachhaltig die nationalen Erinnerungskulturen.⁵

5 Vgl. als maßgebliche Arbeit zum Komplex der Verbindung von Politik und Kriegsverbrecherfrage: Frei, Norbert (Hrsg.), *Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg*, Göttingen 2006.

I. Importierte Gerechtigkeit?

1. Fragestellungen und Ziele

Im Vordergrund der Untersuchung steht also die heute weithin vergessene Rolle britischer Verteidiger in den von Großbritannien durchgeführten Kriegsverbrecherprozessen. In der britischen Besatzungszone wurden zwischen Herbst 1945 und Dezember 1949 insgesamt 329 Militärgerichtsprozesse gegen 964 Angeklagte durchgeführt. Der erste Prozess begann am 17. Oktober 1945 gegen 44 Personen, die verschiedenste Funktionen in den Konzentrationslagern Bergen-Belsen und Auschwitz innehatten, bis hinauf zum Kommandanten von Bergen-Belsen, Josef Kramer.⁶ Die Militärgerichtsprozesse in der britischen Besatzungszone endeten am 23. September 1949 mit dem Prozess gegen Generalfeldmarschall Erich von Manstein in Hamburg. In diesen Militärgerichtsprozessen traten neben deutschen Anwälten und juristisch ausgebildeten britischen Offizieren auch deutsche Marineoffiziere und Strafrechtsprofessoren als Verteidiger auf. Insgesamt 46 britische Offiziere waren als Verteidiger in diesen Gerichtsprozessen tätig. Die Frage, wie die zu dieser Arbeit abkommandierten Offiziere ihre Aufgabe interpretierten, interessiert im Folgenden ebenso wie die Stellung der Offiziere in ihrem militärischen Umfeld. Wie stark und mit welchen Mitteln gelang es den Verteidigern, die öffentliche Meinung über ihre Mandanten zu beeinflussen? Betrachteten sie die juristische Vertretung eines mutmaßlichen Kriegsverbrechers als einen Fall wie jeden anderen oder forderte eine solche Arbeit mehr persönliche Überzeugung? Stützten die Offiziere in ihrer Funktion als Verteidiger den Anspruch der britischen Besatzungsmacht, im postnazistischen Deutschland rechtsstaatliche Prinzipien zu etablieren?

Die vorliegende Studie versteht sich als Beitrag zur Erforschung der juristischen Aufarbeitung von NS-Unrecht und der Demokratisierung der

⁶ Das mediale Interesse am ersten Bergen-Belsen-Prozess ist bis heute ungebrochen. Im Februar 2015 sorgte in verschiedenen Zeitungen ein dreieinhalbstündiges Interview mit der ehemaligen KZ-Aufseherin Hilde Liesiewicz, verheiratete Michnia für Aufregung. Michnia, als junge Frau im Bergen-Belsen-Prozess zu einem Jahr Haft verurteilt, schilderte dort ihre Erinnerung an das Konzentrationslager. Für Aufsehen sorgte insbesondere ihre Leugnung, von den Zuständen und Vorkommnissen, dem Leiden und Sterben abertausender Menschen dort auch nur gewusst zu haben. Im Zuge der Berichterstattung nahm die Hamburger Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren (AZ: 7305 Js 1/15) gegen die inzwischen im Ruhestand befindliche Hilde Michnia auf. Vgl. Levy, Sarah, Die Lüge ihres Lebens, in: Die Zeit (26.02.2015); Hinrichs, Per, Die Akte der Nazi-Aufseherin Hilde Michnia, in: Die Welt (01.03.2015); Gupta, Oliver, Das dunkle Geheimnis der Hilde M., in: Süddeutsche Zeitung (04.02.2015).

1. Fragestellungen und Ziele

deutschen politischen Kultur nach 1945. Dabei werden, in Abgrenzung zu der lange Zeit vorherrschenden Tendenz in der Zeitgeschichtsschreibung, die Verteidiger als eigenständige Akteure vor Gericht verstanden. Ihr Handeln wird sowohl innerhalb der formalisierten Strukturen des Gerichtsverfahrens als auch in der öffentlichen Auseinandersetzung um die Bewertung von NS-Verbrechen auf der Basis bisher nicht ausgewerteter Quellen untersucht. Die Bedeutung der Nachkriegsprozesse für die Etablierung des demokratischen Rechtsstaats nach dem Zweiten Weltkrieg im Sinne der *Transitional Justice*⁷ ist noch nicht abschließend erforscht: Während der Beitrag der Anklage im Demokratisierungsprozess zumeist offenkundig erscheint, wird im Folgenden kontrastierend und ergänzend dazu die Bedeutung der Verteidiger in diesem Transformationsprozess näher betrachtet.

Da es sich bei den 34 in dieser Studie analysierten Verfahren (mit nur zwei prominenten Ausnahmen⁸) um in der Forschung bislang weitestgehend bis völlig unbekannte Prozesse handelt, besteht eine Kernaufgabe zunächst darin, das Prozessgeschehen genau zu dokumentieren. Dabei wird ein besonderer Fokus auf die Frage gelegt, welche unterschiedlichen Strategien die britischen Offiziere verfolgten, um ihre Mandanten zu verteidigen. Wie die Prozessanalyse in Kapitel III zeigen wird, reicht die Bandbreite der Angeklagten von schwerst belasteten Haupttätern bis hin zu völlig unbekanntem Kleinbürgern, die in der Geschichte ansonsten kaum Spuren hinterlassen haben. Entsprechend stark variierte die Schwere der angeklagten Taten und – damit unmittelbar zusammenhängend – die Taktik, mit der die britischen Offiziere vor Gericht agierten.

Den britischen Offizieren konnten sich deutsche Anwälte als Berater anschließen. In späteren britischen Verfahren durften deutsche Juristen dann auch allein als Verteidiger auftreten. Auf diesen Kooperationen liegt ebenfalls ein Augenmerk der Studie. Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit im Prozess, die in der ersten Zeit nach Kriegsende ganz entscheidend von

7 Zum Begriff der *Transitional Justice* vgl. Hinton, Alexander Laban (Hrsg.), *Transitional justice. Global Mechanisms and Local Realities after Genocide and Mass Violence* (Genocide, Political Violence, Human Rights Series), New Brunswick, NJ 2010; Lincoln, Jessica, *Transitional Justice, Peace and Accountability*, Abington, New York 2011, S. 15–33. Einen umfassenden länderübergreifenden Überblick zur Entwicklung der europäischen Strafjustiz bietet: Halbrainer, Heimo/Kuretsidis-Haider, Claudia (Hrsg.), *Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag* (Veröffentlichungen der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Bd. 1), Graz 2007. Zur Entstehung des Begriffs der *Transitional Justice* bzw. dem Forschungsfeld siehe auch Kap. V.

8 Gemeint sind hier der erste Bergen-Belsen-Prozess und der Manstein-Prozess.

I. Importierte Gerechtigkeit?

dem Umstand gekennzeichnet war, dass die britischen Offiziere weit intimere Kenntnis der britischen Rechtsgewohnheiten besaßen, die gemeinsame Arbeit also kaum „auf Augenhöhe“ geschehen konnte?

Anders als in den amerikanischen „critical legal studies“⁹ haben in der deutschen Rechtsgeschichte Theorien und Methoden der neuen Kultur- und Politikgeschichte bis dato nur verhältnismäßig wenig Beachtung gefunden. Allerdings gibt es seit geraumer Zeit in der „Historischen Kriminalitätsforschung“ von Seiten der Geschichtswissenschaft und der Rechtsgeschichte den Versuch eines Brückenschlags zur Kulturgeschichte bzw. den „cultural studies“.¹⁰ Ziel auch der vorliegenden Arbeit ist es, durch die Verknüpfung (militär-)historischer und rechtswissenschaftlicher Ansätze eine genuin interdisziplinäre Forschungsperspektive zu eröffnen und am Beispiel der britischen Militärgerichtsprozesse das Potenzial der „cultural studies“ im Bereich der zeithistorischen Militär- und Rechtsgeschichtsforschung auszuloten. Deswegen beschränkt sich die Untersuchung nicht nur auf die Darstellung der juristischen Normengenese, sondern berücksichtigt, soweit quellenmäßig möglich, auch die soziokulturellen und biografischen Hintergründe der Akteure, ihre Tätigkeit in der Praxis und den geradezu experimentellen Charakter der untersuchten Prozesse.

In der medialen Wirkung der alliierten Militärgerichtsprozesse war das Handeln der Verteidiger von großer Bedeutung.¹¹ Obwohl primär als Repräsentant des Angeklagten wahrgenommen, bestimmte die Verteidigung

9 Vgl. Frankenberg, Günter, *Partisanen der Rechtskritik. Critical Legal Studies etc.*, in: Sonja Buckel/Ralph Christensen/Andreas Fischer-Lescano (Hrsg.), *Neue Theorien des Rechts*, Stuttgart 2006, S. 97–116.

10 Einen Überblick zur Entwicklung der Historischen Kriminalitätsforschung bietet: Eibach, Joachim, *Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturforschung*, in: *Historische Zeitschrift*, 263 (1996), S. 681–715.

11 Den alliierten Verteidigern standen nach ihrer Entlassung aus dem Militärdienst die Medien ihrer Heimatländer prinzipiell offen. Neben William Everett, Verteidiger in amerikanischen NS-Prozessen, machte sich besonders Maximilian Koessler, der nach seiner Tätigkeit als Verteidiger mit der rechtlichen Überprüfung der Malmedy-Fälle beauftragt worden war, mit kritischen Aufsätzen zu den alliierten Prozessen in Fachzeitschriften einen Namen. Vgl. exemplarisch Koessler, Maximilian, *The Borkum Tragedy on Trial*, in: *Journal of Commonwealth Literature*, 47 (1956), S. 184–189. Vgl. ergänzend: Weingartner, James J., *Americans, Germans and war crimes justice. Law, memory and „the good war“*, Santa Barbara 2011, S. 197–199. Eine Kurzbiografie Koesslers findet sich in: Gausmann, Frank, *Deutsche Großunternehmer vor Gericht. Vorgeschichte, Verlauf und Folgen der Nürnberger Industriellenprozesse 1945–1948/51*, Hamburg 2011, S. 353. Unter den deutschen Anwälten in alliierten Prozessen traten insbesondere Hans Laternser und Ernst Achenbach (publizistisch) hervor. Vgl. exemplarisch:

1. Fragestellungen und Ziele

den öffentlichen Blick auf die Prozesse als eine Plattform des gesellschaftlich-justiziellen Konfliktaustrags wesentlich mit. Der Verteidiger bringt die Äußerungen und Erklärungen des Mandanten in eine rechtsförmige Sprache und macht sie damit vor Gericht verhandelbar. Zudem obliegt es der Verteidigung, die rechtlichen Interessen des Angeklagten und gegebenenfalls ihre persönlichen Ansichten ebenso wie jene ihres Mandanten nach außen zu artikulieren und auch öffentlich zu vertreten. In der Situation direkt nach Ende des Zweiten Weltkriegs war diese Rollenfunktion besonders spannungsgeladen, als Verbrechen und Untaten ans Licht kamen und verhandelt wurden, die nur wenige Jahre zuvor viele Zeitgenossen als, zumal in Zentraleuropa, völlig undenkbar erachtet hätten.

Insofern lässt sich der Verteidiger als ein eigenständiger und selbstverantwortlicher Gerichtsteilnehmer mit beachtlichem Einfluss und Spielraum verstehen – einzig beschränkt durch den (meist antizipierten) Willen des Angeklagten, berufsrechtliche Vorschriften und das Berufsethos des Anwalts. Im Fall der betrachteten britischen Verteidiger kamen noch die Besonderheiten der militärischen Gerichtsbarkeit hinzu. Gerade die ältere Literatur zu den alliierten Kriegsverbrecherprozessen verkannte diese Rolle des Verteidigers und reduzierte den Anteil der Verteidigung am Prozessgeschehen auf den bloßen Dienst als „Sprachrohr“ des Mandanten.¹² Ein näherer Blick offenbart hier jedoch erhebliche Handlungs- und Gestaltungsspielräume.

Sozialisierte Denkmuster der britischen Verteidiger, etwa in Bezug auf „Ehrbarkeit“, militärischen Rang oder Standeszugehörigkeit von Angeklagten und Zeugen, verdienen ebenfalls Beachtung. Problematisch wurden diese Denkmuster vorrangig im Aufeinandertreffen von Verteidigern und Opferzeugen. Auf der einen Seite erforderte es das anwaltliche Berufsethos, nötigenfalls auch im Widerspruch zur öffentlichen Meinung mit allen legalen Mitteln für den eigenen Mandanten einzutreten und die Aussagen der Zeugen, gerade im Kreuzverhör, offensiv und direkt in Zweifel zu ziehen. Auf der anderen Seite standen aber insbesondere bei KZ-Prozessen ein mit der alltäglichen Gerichtspraxis und -erfahrung nicht vergleichbarer

Laternser, Hans, Verteidigung deutscher Soldaten. Plädoyers vor alliierten Gerichten, Bonn 1950; Achenbach, Ernst, Redliche Bemühungen um Frieden und Wiedervereinigung. Aussenpolitische Reden und Aufsätze, Opladen 1961.

12 Vgl. bspw. Rückerl, Abalbert (Hrsg.), NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten - Grenzen - Ergebnisse (Recht - Justiz - Zeitgeschehen (RJZ), Bd. 12), Karlsruhe 1972; KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.), Die frühen Nachkriegsprozesse (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland; H. 3), Bremen 1997.

I. Importierte Gerechtigkeit?

Unrechtsgehalt der Taten und schwerste Leiden der Zeugen. Hinzu kommt, dass gerade auch für erfahrene Strafverteidiger in diesen politisch hoch aufgeladenen Verfahren weniger die Widerlegung des Straftatbestands an sich als vielmehr die psychologische Wirkung im Gerichtssaal im Vordergrund stand.¹³ War beispielsweise der Hinweis, dass ein Opferzeuge wegen gewöhnlicher Verbrechen in ein KZ eingeliefert oder möglicherweise für Propagandazwecke des Ostblocks benutzt wurde, eine legitime Taktik der Verteidigung? Oder machten die Verteidiger dadurch den Zeugen erneut zum Opfer und agierten moralisch verwerflich?

Den frühen britischen Militärgerichtsverfahren kommt auch dadurch besondere Bedeutung zu, da die ersten bereits im Herbst 1945 durchgeführt wurden. Der erste Bergen-Belsen-Prozess besaß als erster alliierter Kriegsverbrecherprozess nach dem Ende des Kriegs eine Vorbildfunktion für alle folgenden Verfahren. Anders als die Militärgerichtshöfe in Nürnberg und Tokio, die entgegen ihrem Namen von Zivilrichtern geleitet wurden, waren die britischen Prozesse reine Militärgerichtsverfahren. Während etwa die USA sogenannte *Military Commissions*, das heißt spezielle Militärgerichtshöfe gegen Angehörige von Feindstaaten, errichtete, wurden die britischen Verfahren als reguläre *field general courts martial* durchgeführt.¹⁴ Gerade auf britischer Seite bestanden dabei große Bedenken gegen Militärgerichtsverfahren, die durch verschiedene prozessual-rechtliche Sicherungen abgemildert wurden, vor allem in Bezug auf die Definition der Verteidiger-Rechte vor Gericht.¹⁵

13 Vgl. Cramer, John, Belsen Trial 1945. Der Lüneburger Prozess gegen Wachpersonal der Konzentrationslager Auschwitz und Bergen-Belsen (Bergen-Belsen. Dokumente und Forschungen, Bd. 1), Göttingen 2011, S. 143–145.

14 Zu den allgemeinen Rechtsgrundlagen vgl. United Nations War Crimes Commission, Law Reports of Trials of War Criminals, 1946–1949 (künftig: Law Reports), Vol. XV, S. 23–48, sowie die Arbeiten von: Marienburg, Kerstin, Die Vorbereitung der Kriegsverbrecherprozesse im II. Weltkrieg, Hamburg 2008, und Hassel, Katrin, Kriegsverbrechen vor Gericht. Die Kriegsverbrecherprozesse vor Militärgerichten in der britischen Besatzungszone unter dem Royal Warrant vom 18. Juni 1945 (1945–1949), Baden-Baden 2009.

15 Dagegen bestanden solche Bedenken gegen die allenfalls rudimentären prozessualen Verteidiger-Rechte der Angeklagten in den *Military Commissions* nicht. Anders als die Militärgerichtsverfahren gegen eigene Militärangehörige sind die *Military Commissions* der USA bis heute rechtlich nur ungenügend normiert, was dem Thema angesichts von Guantanamo Bay eine anhaltende Brisanz verleiht. In dem seit mehr als einem Jahrzehnt andauernden „war on terror“ werden Angeklagten- und Verteidiger-Rechte durch Military Commissions eingeschränkt, was heftige Debatten auch außerhalb der Rechtswissenschaften nach sich zog. Vgl. exemplarisch Amnesty International, Military Commissions Act of 2006 –

2. *Stand der Forschung*

In allen alliierten Militärgerichtsprozessen nach dem Zweiten Weltkrieg trafen zwei zwar im europäischen Rechtsdenken wurzelnde, aber in den Prozessrechten diametral unterschiedliche Rechtstraditionen aufeinander. Diesen „clash of legal cultures“ hat die Forschung nicht nur in Bezug auf die Fairness der alliierten Verfahren untersucht, sondern auch als Spezifikum der Transfersituation nach 1945.¹⁶ Im Verhältnis von Anklage und Verteidigung prallten in brisanten, politisch hochaufgeladenen Nachkriegsprozessen konkurrierende Ordnungsvorstellungen direkt aufeinander. Gerade in ihnen zeigte sich die elementare Herausforderung von Rechtsstaat und Demokratie bei der Einforderung prozessual-rechtlicher Garantien für alle Angeklagten durch die Verteidiger. Die Gewährung dieser Rechte für mutmaßliche Kriegsverbrecher galt als sensibler Prüfstein der Auseinandersetzung um eine Demokratisierung des zukünftigen deutschen Staates und das Entstehen der Besatzungsmächte für ihre Ideale. Der in vielerlei Hinsicht experimentelle, weil historisch beispiellose Charakter der alliierten Militärgerichtsprozesse auf deutschem Boden und die Schlüsselstellung der Verteidiger zwischen traditionellen Militärgerichtsverfahren und neuartigen Verbrechenstraftatbeständen muss in der historischen Bewertung stets mit berücksichtigt werden.

2. *Stand der Forschung*

Die skizzierten Forschungsdesiderate treten besonders in der älteren Literatur zu den alliierten Nachkriegsprozessen deutlich hervor. Die Rolle und Bedeutung der Verteidiger bleiben in ihr weitestgehend unkommentiert. Das Wissen über die Verteidigung beschränkt sich allerdings auch heute noch vielfach auf Eigendarstellungen von deutschen Verteidigern in alliierten Gerichtsverfahren.¹⁷

Turning bad policy into bad law, URL: <http://www.globalissues.org/article/688/us-military-commissions-act-2006-turning-bad-policy-into-bad-law> (letzter Aufruf: 10.03.2019).

- 16 Unter diesem Begriff fasst die Juristin Christine Schuon allgemein das Verhältnis zwischen „Common Law“ und „Civil Law“ in der Internationalen Strafgerichtsbarkeit. Vgl. Schuon, Christine, *International criminal procedure. A clash of legal cultures*, The Hague 2010. Hier im Sinne eines konfliktreichen Aufeinandertreffens von angloamerikanischen mit kontinentaleuropäischen Rechtstraditionen und unterschiedlichen Rechtsverständnissen verwendet.
- 17 Eine wichtige Forschungslücke geschlossen hat indes kürzlich der Augsburger Historiker Hubert Seliger mit seiner Studie: Seliger, Hubert, *Politische Anwälte?*

I. Importierte Gerechtigkeit?

Den Wiederaufbau der deutschen Nachkriegsjustiz hat Edith Raim in ihrer Habilitationsschrift „Justiz zwischen Diktatur und Demokratie“ minutiös herausgearbeitet.¹⁸ Eine vergleichbare Überblickstudie zur britischen Strafverfolgungspolitik nach 1945, einschließlich der verschiedenen Militärgerichts- und Spruchkammerverfahren, existiert bislang nicht. Das Standardwerk zu den wichtigsten Kriegsverbrecherprozessen nach dem Zweiten Weltkrieg unter britischer Verantwortung – und zugleich auch die umfangreichste Zusammenstellung verschiedener Verfahren – ist nach wie vor der 1998 von der KZ-Gedenkstätte Neuengamme herausgegebene Band „Die frühen Nachkriegsprozesse“.¹⁹ Aufgrund seiner Konzentration auf KZ-Verfahren bleibt ein großer Teil der britischen Nachkriegsjustiz in Deutschland in diesem Band jedoch unerwähnt.²⁰

In den letzten Jahren sind aufgrund eines neu erwachten Interesses zahlreiche Einzeldarstellungen aus rechts- wie geschichtswissenschaftlicher Perspektive zu den alliierten Kriegsverbrecherprozessen nach dem Zweiten Weltkrieg publiziert worden. Einige dieser Werke befassen sich über die

Die Verteidiger der Nürnberger Prozesse, Baden-Baden 2016. Zur Genese der britischen Kriegsverbrecherpolitik vgl. Kochavi, Arieh, *Prelude to Nuremberg. Allied war crimes policy and the question of punishment*, Chapel Hill 1998; Jones, Priscilla Dale, *British Policy towards 'minor' Nazi War Criminals. 1939–1958*, Cambridge 1989; Bloxham, Donald, *Genocide on trial. War crimes trials and the formation of Holocaust history and memory*, Oxford 2010; Brochhagen, Ulrich, *Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer*, Hamburg 1994; Frei (Hrsg.), *Transnationale Vergangenheitspolitik; Marienburg, Die Vorbereitung der Kriegsverbrecherprozesse im II. Weltkrieg*.

18 Raim, Edith, *Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945–1949*, München 2013.

19 Vgl. KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.), *Die frühen Nachkriegsprozesse*, Bremen 1998. Ein Überblick der britischen Haltung gegenüber deutschen Kriegsverbrechern findet sich in: Bloxham, Donald: *British War Crimes Policy in Germany 1945–1947. Implementation and Collapse*, in: *Journal of British Studies*, 41 (2003), S. 91–118, oder Jones, *British Policy towards 'minor' Nazi War Criminals*, siehe auch Kap. II.2.

20 Behandelt werden in ihm die Prozesse gegen Personal aus den KZs Bergen-Belsen, Neuengamme, Ravensbrück und Fuhlsbüttel, das Arbeitserziehungslager Liebenau sowie die Bedeutung der Nürnberger Nachfolgeprozesse. Die Auswahl von Gerichtsverfahren hauptsächlich wegen nationalsozialistischer Verbrechen in Arbeits- und Konzentrationslagern fasst die, auf lange Sicht gesehen, aufsehenerregendsten Prozesse zusammen. Ein Großteil der britischen Militärgerichtsverfahren in der deutschen Besatzungszone behandelte indes Verbrechen gegen alliierte Kriegsgefangene und abgesprungene oder abgestürzte alliierte Flieger. Aufgrund der Konzentration des Bandes auf die oben genannten KZ-Verfahren bleibt ein wesentlicher Teil der britischen Nachkriegsjustiz in Deutschland unerwähnt.

Prozesse hinausgehend mit den politischen, kulturellen und intellektuellen Folgen alliierter Tribunale oder behandeln Biografien einzelner Angeklagter.²¹

Während einige der gegen deutsche Generäle und SS-Offiziere in Deutschland, Italien und Norwegen durchgeführten britischen Militärgerichtsverfahren mittlerweile als gut erforscht gelten können,²² existieren zwar eine selektive Dokumentation der Urteile,²³ aber kaum Studien zu den britischen Verfahren auf deutschem Boden. Bezüglich der italienischen Verfahren kann neben den Schriften von Kerstin von Lingen zum Kesselringprozess als neuestes Werk auch auf die Biografie des SS-Führers Max Simon verwiesen werden.²⁴ Die Darstellung des Manstein-Prozesses durch Oliver von Wrochem beleuchtet zugleich auch das Ende des britischen Kriegsverbrecherprogramms.

-
- 21 Für eine umfassende Darstellung des Zusammenhangs der amerikanischen und britischen Kriegsverbrecherprozesse mit der Erinnerung an den Holocaust vgl. Bloxham, Donald, *Genocide on Trial. War Crimes Trials and the Formation of Holocaust History and Memory*, Oxford u.a. 2005.
 - 22 Vgl. insb. die britischen Militärgerichtsprozesse gegen Albert Kesselring, Erich von Manstein, Nikolaus von Falkenhorst und Kurt Student: Lingen, Kerstin von, *Kesselrings letzte Schlacht. Kriegsverbrecherprozesse, Vergangenheitspolitik und Wiederbewaffnung. Der Fall Kesselring*, Paderborn 2004; Wrochem, Oliver von, *Erich von Manstein. Vernichtungskrieg und Geschichtspolitik*, Paderborn 2006; Hürter, Johannes, *Hitlers Heerführer. Die deutschen Oberbefehlshaber im Krieg gegen die Sowjetunion 1941/42*, München 2006, S. 626–627; Roth, Günter, *Die deutsche Fallschirmtruppe 1936–1945. Der Oberbefehlshaber Generaloberst Kurt Student. Strategischer, operativer Kopf oder Kriegshandwerker und das soldatische Ethos – Würdigung, Kritik*. Lektion, Hamburg 2010.
 - 23 Die *Law Reports of Trials of War Criminals* der United Nations War Crimes Commission setzten sich in 15 Bänden aus der Dokumentation von 89 Verfahren zusammen. Darin wird nicht nur das jeweilige Prozessgeschehen referiert, sondern auch eine Bewertung strittiger Rechtsfragen gegeben. Auch 27 Verfahren vor britischen Gerichten erfahren dort eine nähere Betrachtung.
 - 24 Wrochem, Erich von Manstein; Lingen, Kesselrings letzte Schlacht; Merkl, Franz Josef, *General Simon. Lebensgeschichten eines SS-Führers. Erkundungen zu Gewalt und Karriere, Kriminalität und Justiz, Legenden und öffentlichen Auseinandersetzungen*, Augsburg 2010. Zu den Prozessen in Italien siehe außerdem: Guerazzi, Amendeo Osti, *Italiener als Opfer und Täter. Kriegsverbrecherprozesse in Italien nach dem Zweiten Weltkrieg*, in: Jürgen Finger/Sven Keller/Andreas Wirsching, *Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte*, Göttingen 2009, S. 84–96.

I. Importierte Gerechtigkeit?

Wenig Literatur gibt es hingegen zu den französischen Prozessen gegen deutsche Kriegsverbrecher.²⁵ Ähnliches gilt für die sowjetische Nachkriegsjustiz. Aufgrund der Öffnung der russischen Archive nach 1989/90 ergaben sich zwar zunächst ganz neue, deutlich verbesserte Untersuchungsmöglichkeiten von Prozessen in der sowjetischen Besatzungszone sowie in der Sowjetunion selbst, dennoch beschränken sich die meisten Untersuchungen auf die Lage der deutschen Kriegsgefangenen bzw. auf die Umstände ihrer Heimkehr.²⁶ Besser sieht die Forschungslage zu einigen amerikanischen Verfahren aus, darunter den Nürnberger Nachfolgeprozessen sowie den Dachauer Prozessen.²⁷

Indes handelt es sich bei vielen dieser Studien aufgrund der umfangreichen Stoffmenge zumeist um eher überblicksartige bzw. rein täterzentrier-

25 Zu erwähnen ist hier Pendaries, Yveline, *Les procès de Rastatt, 1946–1954. Le jugement des crimes de guerre en Zone française d’occupation en Allemagne*, Bern, New York 1995.

26 Prusin, Alexander Victor, „Fascist criminals to the gallows!“ *The Holocaust and Soviet war crimes trials, December 1945–February 1946*, in: *Holocaust and genocide studies. An international journal*, 17 (2003), S. 1–30; Zeidler, Manfred, *Stalinjustiz contra NS-Verbrechen. Die Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in der UdSSR in den Jahren 1943–1952. Kenntnisstand und Forschungsprobleme*, Dresden 1996; Ueberschär, Gerd R., *Die sowjetischen Prozesse gegen deutsche Kriegsgefangene 1943–1952*, in: Ueberschär, Gerd R., *Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten. 1943–1952*, Frankfurt/M. 1999; Hilger, Andreas/Schmidt, Ute/Wagenlehner, Günther, *Sowjetische Militärtribunale. Bd. 1: Die Verurteilung deutscher Kriegsgefangener 1941–1953*, Köln u.a. 2001; Hilger, Andreas/Schmidt, Ute/Wagenlehner, Günther, *Sowjetische Militärtribunale. Bd. 2: Die Verurteilung deutscher Zivilisten 1945–1955*, Köln u.a. 2001.

27 Eine Übersicht über die Nürnberger Nachfolgeprozesse bietet: Blasius, Rainer A./Ueberschär, Gerd R., *Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952*, Frankfurt a.M 1999. Zu den Dachauer Prozessen vgl. Eiber, Ludwig/Sigel, Robert, *Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945–48. Verfahren, Ergebnisse, Nachwirkungen*, Göttingen 2007; Gruner, Martin, *Verurteilt in Dachau. Der Prozess gegen den KZ-Kommandanten Alex Piorkowski vor einem US-Militärgericht*, Augsburg 2008; Lessing, Holger, *Der erste Dachauer Prozeß. (1945/46)*, Baden-Baden 1993; Löffelsender, Michael, „A particularly unique role among concentration camps“. *Der Dachauer Dora-Prozess 1947*, in: Helmut Kramer/Karsten Uhl/Jens-Christian Wagner (Hrsg.), *Zwangsarbeit im Nationalsozialismus und die Rolle der Justiz. Täterschaft. Nachkriegsprozesse und die Auseinandersetzung um Entschädigung*, Nordhausen 2007, S. 152–168; Sigel, Robert, *Im Interesse der Gerechtigkeit. Die Dachauer Kriegsverbrecherprozesse 1945–1948*, Frankfurt, New York 1992 Zum sogenannten Stalag Luft III Trial vgl. Jones, *Nazi Atrocities*, in: *The Historical Journal*, 41 (1998), S. 543–565.

2. Stand der Forschung

te Darstellungen, in denen der Verteidigung und deren Vertretern allenfalls ein Nebenschauplatz zugewiesen wird. Einzige Ausnahme bilden einige Verteidiger ehemaliger Mitglieder des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) und des Generalstabs wie Hans Laternser, Ernst Achenbach oder Otto Kranzbühler, die in der Forschung relativ viel Beachtung fanden.²⁸ Über die Verteidiger in den britischen Militärgerichtsverfahren, die Grundlage des Untersuchungsgegenstands der vorliegenden Arbeit sind, ist hingegen so gut wie nichts bekannt. Dieses Desiderat soll, soweit es die Überlieferungslage erlaubt, im Folgenden geschlossen werden. Einzig der Bergen-Belsen-Prozess ist durch die jüngsten Forschungen von John Cramer detailliert beleuchtet worden. Obwohl Cramer der Verteidigung in seiner Darstellung relativ breiten Raum gibt und auch die Fairness des Verfahrens in Bezug auf die Verteidigung feststellt, steht allerdings auch in dieser sehr verdienstvollen Studie die Verteidigung nicht explizit im Fokus.²⁹

Erst seit jüngster Zeit befasst sich auch die Rechtswissenschaft mit der Verteidigung in den alliierten Nachkriegsprozessen. Zu verweisen ist etwa auf die Analyse der Verteidigungsstrategien in den Nürnberger Prozessen von Christoph Safferling.³⁰ Sehr gute und detaillierte juristische Arbeiten liegen zu den rechtlichen Grundlagen der britischen Kriegsverbrecherprozesse vor.³¹ Insbesondere Katrin Hassel hat die Gesamtheit der von den Briten in Deutschland durchgeführten Prozesse systematisch gegliedert und auf ihre juristischen Besonderheiten hin untersucht. Die Bedeutung und Rolle der Verteidigung bzw. der Verteidiger bleiben aber auch in diesem Werk weitestgehend im Dunkeln. Die Verteidigung in den britischen Mili-

28 Insbesondere Hans Laternser und seine Tätigkeit als Verteidiger sind durch die Arbeiten von Kerstin von Lingen zum Kessering-Prozess und durch die Arbeit von Hubert Seliger zu den Nürnberger Verteidigern gut erforscht.

29 Vgl. Cramer, Belsen Trial 1945, S. 145. Vgl. zum ersten Bergen-Belsen-Prozess auch: Phillips, Raymond, *The Belsen trial. Trial of Joseph Kramer and forty-four others*, London 1949.

30 Safferling, Christoph, *Strafverteidigung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess. Strategien und Wirkung*, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 123 (2011), S. 1–81.

31 Marienburg, *Die Vorbereitung der Kriegsverbrecherprozesse im II. Weltkrieg*; Hassel, *Kriegsverbrechen vor Gericht. Die Vorbereitungen während des Zweiten Weltkriegs fasst Kerstin Marienburg in ihrem zweibändigen Werk am detailliertesten zusammen. Hinzu kommen die Dokumentationen und Bewertungen der alliierten Kriegsverbrecherprozesse der UNWCC in den Reihen: United Nations War Crimes Commission, History of the United Nations War Crimes Commission and the Development of the Laws of War, 1948 (künftig: UNWCC History) und Law Reports.*

I. Importierte Gerechtigkeit?

tärgerichtsprozessen ist bis auf die genannten Ausnahmen somit bis dato gleichsam ein blinder Fleck in der historischen und rechtswissenschaftlichen Forschungslandschaft geblieben.

3. Quellengrundlage

Den wichtigsten und umfangreichsten Quellenbestand der vorliegenden Arbeit bilden die Prozessakten der einzelnen untersuchten Verfahren. Die britischen Prozessakten sind gesammelt in den „War Crimes Case Files“ des *Judge Advocate General's Office* im britischen Nationalarchiv (National Archives, Kew, London).³² Neben den Verhandlungsprotokollen enthalten die Prozessakten auch Korrespondenz zwischen den verschiedenen juristischen Abteilungen der britischen Besatzungsverwaltung sowie die Gnaden gesuche der Verurteilten. Gerade die von den Angeklagten in diesen Schriften vorgebrachten Unschulds- oder Strafmilderungsgründe erhellen mitunter die vor Gericht verfolgten Verteidigungsstrategien zusätzlich. In den Handakten zu den jeweiligen Verfahren finden sich darüber hinaus Notizen der Verteidiger sowie zahlreiche Eingaben der Verurteilten.

In den National Archives befindet sich darüber hinaus wichtiges ergänzendes Material zu den politischen Rahmenbedingungen der Prozesse und zu den Reaktionen der deutschen und britischen Öffentlichkeit. Zu nennen sind hier vor allem die Akten der *Legal Division* (FO 1060) und der *Political Division* (FO 1049) der *Control Commission for Germany*, die Akten zum Kriegsverbrechergefängnis Werl (FO 1024) sowie weitere interne Korrespondenz des Außenministeriums (FO 371). Die Vorbereitung der britischen Kriegsverbrecherprozesse ist wiederum in den Generalakten des *JAG's Office* (WO 311) dokumentiert. Anhand des internen Schriftwechsels der britischen Besatzungsverwaltung lassen sich die administrativen und politischen Einflüsse auf das Prozessgeschehen nachvollziehen und damit zugleich auf die Arbeitsbedingungen der Verteidigung.

Das Archiv des *Imperial War Museum* (IWM) in London verwaltet zahlreiche Nachlässe von Militärangehörigen, die direkt oder indirekt mit den Militärgerichtsprozessen in Deutschland in Berührung kamen. Sofern vor-

32 Im Bestand WO 235 sind sowohl die Prozessakten (mit größtenteils Wortlautprotokollen) sowie die Handakten zu den Verfahren überliefert. Für die 34 Prozesse mit britischen Offizieren als Verteidiger sind die entsprechenden Akten bis auf wenige Ausnahmen – allerdings in sehr unterschiedlichem Umfang und Genauigkeit – in den National Archives vorhanden.

3. Quellengrundlage

handen und der Öffentlichkeit zugänglich, bezieht die vorliegende Arbeit Nachlässe der damaligen britischen Verteidiger mit ein. Bislang sind jedoch nur wenige Nachlässe in staatliche Archive oder Universitätsarchive gelangt.³³

Darüber hinaus wird die Presseberichterstattung in Deutschland und Großbritannien anhand ausgewählter Beispiele zu einzelnen aufsehenerregenden Verfahren miteinbezogen – sei es bei Verfahren von besonderer lokaler Bedeutung, sei es bei Verbrechen in Konzentrationslagern. Zugang dazu bietet die Zeitungsausschnittsammlung der Gedenkstätte Bergen-Belsen sowie weitere nur vereinzelt überlieferte Zeitungsberichte über britische Militärgerichtsprozesse in Deutschland.

Ergänzend hinzu kommen die Bestände zur britischen Besatzungsverwaltung, zum Justizwesen und der Presse im Bundesarchiv Koblenz und die Bestände des Archivs des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin in München zu den alliierten Militärgerichtsverfahren bzw. dem gesellschaftlichen Rahmen, in dem die angeklagten Taten während der nationalsozialistischen Herrschaft geschahen.

An gedruckten Quellen sind in erster Linie die Erläuterungen zu den britischen Verfahren, die in 15 Bänden erschienen, *Law Reports of Trials of War Criminals* der *United Nations War Crimes Commission* (UNWCC), zu nennen. Die 89 wichtigsten Verfahren sind dort beschrieben und mit rechtlichen Erläuterungen versehen.³⁴ Hinzu kommt die von der UNWCC, als Untersuchungsbehörde maßgeblich an der Vorbereitung der genannten Verfahren beteiligt, selbst verfasste Geschichte der alliierten Kriegsverbrecherprozesse, unter die auch die britischen Militärgerichtsverfahren in Deutschland fallen.³⁵ Zu erwähnen sind ferner die zeitgenössischen Fassungen des britischen *Manual of Military Law* (künftig: MML), die sich maßgeblich auf die Rechtsauslegungen von Oppenheimer/Lauterpacht, „International Law“, stützten.³⁶

Die Auswahlgrundlage für die in der vorliegenden Arbeit betrachteten Prozesse mit britischen Verteidigern ist die Access-Datenbank des *International Research and Documentation Centre for War Crimes Trials* (ICWC) an

33 So befindet sich der Nachlass des für den ersten Bergen-Belsen-Prozess zentralen Verteidigers T. C. M. Winwood im *Imperial War Museum* unter der Signatur IWM Document Archive P420-21.

34 Hassel, *Kriegsverbrechen vor Gericht*, S. 8 Fn. 38.

35 Vgl. UNWCC History, Vol. I–XV.

36 Zur Bedeutung von Oppenheimer/Lauterpacht für die Veränderungen des MML vgl. Kap. III.1.1. e).

I. Importierte Gerechtigkeit?

der Universität Marburg.³⁷ Die dort vollständig digitalisierten Akten zu den britischen Militärgerichtsprozessen in Europa aus dem Bestand der National Archives sind nach allen Personen durchsuchbar, die an den Gerichtsverfahren beteiligt waren. Die aus der Marburger Datenbank gewonnene Zusammenstellung der britischen Wahl-Pflicht-Verteidiger ergab die Auswahl der im Folgenden genauer untersuchten Prozesse. Ihre Bedeutung für die vorliegende Arbeit lässt sich kaum überschätzen.

³⁷ Für die langjährige Unterstützung bei der Ermittlung und Auswahl der Prozesse bin ich Herrn Dr. Wolfgang Form, Geschäftsführer des Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse (ICWC) an der Universität Marburg, zu besonderem Dank verpflichtet.

III. Die Militärgerichtsprozesse mit britischen Verteidigern

1. Die Prozesse im Profil

„There are obvious difficulties in running such courts and I therefore want at all costs to keep them on the narrowest basis and to use them in the minimum of cases.“¹⁷⁷

Allein, gemeinsam mit britischen Offizierskollegen oder zusammen mit deutschen Anwälten übernahmen britische Verteidiger unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs Mandate für mutmaßliche deutsche Kriegsverbrecher. In den britischen Militärgerichtsprozessen in der Besatzungszone in Norddeutschland mit insgesamt 964 Angeklagten¹⁷⁸ traten in 34 Verfahren britische Verteidiger¹⁷⁹ auf. Die größte Anzahl von Offizieren der britischen Streitkräfte, die als Verteidiger eingesetzt wurden, versammelte der Bergen-Belsen-Prozess,¹⁸⁰ der Auftakt der britischen Kriegsverbrecherprozesse vor Militärgerichten unter dem *Royal Warrant* vom 14. Juni 1945. Das letzte dieser Gerichtsverfahren mit einem britischen Militärverteidiger war der Prozess gegen Jakob Bürgin wegen der Misshandlung eines unbekanntem britischen Fliegers am 29. Oktober 1946; bestätigt wurde dieses Urteil am 11. November 1946, womit dieser Tag gleichsam den endgültigen Abschluss der im Folgenden untersuchten Prozesse markiert.¹⁸¹ Im allerletzten Prozess vor einem britischen Militärgericht auf deutschem Boden, dem Prozess gegen Generalfeldmarschall Erich von Manstein, ergänzten zwei, im Verlauf des Verfahrens sogar drei zivile, englische Anwälte bzw. ehemalige Militärs, namentlich Reginald T. Paget, Samuel C. Silkin und Bill Croome¹⁸², das Team der Verteidigung. Die Beteiligung von britischen Offizieren an der Verteidigung mutmaßlicher

177 NA, WO 32/ 11728, Bl. 33A, Brief von Sir John Grigg an Viscount Simon vom 5. Mai 1945.

178 Hassel, Kriegsverbrechen vor Gericht, S. 8

179 Vgl. die statistische Übersicht zu den Prozessen mit britischen Verteidigern im Anhang (Kap. VIII).

180 Zwölf Verteidiger, davon elf britische und ein polnischer Offizier, vertraten die wegen Verbrechen in den KZs Auschwitz und Bergen-Belsen Angeklagten. Vgl. Kap. III.2.1.1.a).

181 Vgl. Kap. III.2.2.1.j). Das Verfahren gegen Jakob Bürgin ist dokumentiert in: NA, WO 235/ 190.

182 Paget, ein ehemaliger Marineoffizier, war Labour-Abgeordneter und königlicher Rat, der sich als scharfer Gegner von Bombenangriffen auf Deutschland im Unterhaus hervorgetan hatte. Samuel Silkin, ebenfalls Labour-Abgeordneter, Sohn des britischen Landwirtschaftsministers und Jude, erregte als Verteidiger Mansteins große Aufmerksamkeit in Deutschland und Großbritannien. Dritter im Bund der englischen Verteidiger Mansteins war Bill Croome, ein ehemaliger

deutscher Kriegsverbrecher konzentrierte sich somit auf die ersten beiden Jahre der britischen Kriegsverbrecherprozesse in Deutschland, 1945 und 1946. 16 Prozesse mit britischen Verteidigern wurden noch im Winter 1945 durchgeführt, 28 weitere im darauffolgenden Jahr.

Die Gründe für diese Verteilung sind nur schwer auszumachen. Eine Rolle spielte sicherlich die generelle Konzentration der britischen Prozesstätigkeit auf das Jahr 1946 mit mehr als der Hälfte sämtlicher von den Briten in Deutschland durchgeführter Militärgerichtsprozesse. Die Fluktuation unter den britischen Wahl-Pflicht-Verteidigern war groß: Insgesamt übernahmen nur sechs Offiziere mehrere verschiedene Mandate. Hinzu kommt, dass die Entwicklung hin zu ständigen Gerichtshöfen in Hamburg und Braunschweig für deutsche Anwälte begünstigend wirkte, die sich auf die Verteidigertätigkeit in Kriegsverbrecherprozessen spezialisierten. Für die Konzentration auf die Jahre 1945/46 spricht zudem die zunächst mangelnde Vertrautheit deutscher Anwälte mit britischem Militärrecht und britischen Prozessregeln. Von britischen Verteidigern wurde oftmals auf diesen fehlenden Erfahrungshintergrund hingewiesen, zumal dann, wenn sie gemeinsam mit deutschen Anwälten Angeklagte vertraten und aufgrund dessen einen Prozessaufschub beantragten.¹⁸³

Zugleich sollte nicht übersehen werden, dass die Zuteilung eines britischen Offiziers als Verteidiger nicht nur Vorteile hatte. Die Vertretung war für den Beschuldigten zwar kostenlos¹⁸⁴ und die abkommandierten Offiziere waren in aller Regel juristisch hoch qualifiziert, aber auf die Personalauswahl hatten die Beschuldigten, anders als bei einem deutschen Anwalt, keinerlei Einfluss. Auch die schnell nachlassende Zustimmung hin-

englischer Abwehrspezialist. Vgl. Wrochem, Erich von Manstein, S. 157–165, insb. S. 158.

183 Wie wenig erfolgreich diese Taktik blieb, zeigte sich zumeist in Verfahren von erheblichem Umfang und mehreren Angeklagten wie beispielsweise dem ersten Bergen-Belsen-Prozess oder dem Peleus-Prozess. Auch im Verfahren gegen die beiden ehemaligen Feldwebel Rolf J. Brinkmann und Werner Assmussen lehnte das Gericht eine von den Verteidigern beantragte Vertagung zur weiteren Vorbereitung ab. Oftmals beließen es britische Verteidiger bei dem Hinweis, erst Tage zuvor von ihrem Mandat erfahren zu haben bzw. abkommandiert worden zu sein. Tendenziell gewährten die Gerichte in allen Fällen zumeist lediglich einen Aufschub von wenigen Stunden.

184 Da die abkommandierten Offiziere ihre Verteidigertätigkeit als Teil ihrer militärischen Dienstpflichten versahen, fielen für die britische Militärverwaltung in der Besatzungszone in Norddeutschland keine zusätzlichen Kosten an. Allerdings waren die Offiziere damit zumindest über einen gewissen Zeitraum gebunden und standen für andere Aufgaben nicht zur Verfügung.

III. Die Militärgerichtsprozesse mit britischen Verteidigern

sichtlich der Notwendigkeit der Prozesse gegen mutmaßliche deutsche Kriegsverbrecher in Deutschland und Großbritannien im Verbund mit einer von Anfang an sehr angespannten, um nicht zu sagen unzureichenden Personalversorgung der britischen Streitkräfte in der deutschen Besatzungszone¹⁸⁵ mögen dazu beigetragen haben, dass ab 1947 keine britischen Offiziere mehr als Verteidiger in Militärgerichtsprozessen bestellt wurden.

Die vor britischen Militärgerichten angeklagten Straftaten deckten ein sehr breites Spektrum ab. Neben gleichsam „klassischen“ Kriegsverbrechen gegen gefangene Soldaten oder Verbrechen mit unmittelbarem Kriegsbezug, international geschützt durch die Haager Landkriegsordnung (HLKO) von 1907 und die Genfer Konvention von 1929, verhandelten diese Gerichte auch die vollkommen anders gearteten Verbrechen in Konzentrationslagern und auf sogenannten Todesmärschen. Hinzu kamen auf hoher See verübte Kriegsverbrechen. Insbesondere die Frage nach erlaubter und unerlaubter Kriegführung im U-Boot-Krieg sorgte vor Gericht, ebenso wie in der deutschen und britischen Öffentlichkeit, für heftige Auseinandersetzungen zwischen den Lagern von Anklage und Verteidigung.¹⁸⁶

Die verbindende Klammer all dieser stark differierenden Verbrechen war die in fast allen Anklageschriften verwendete Formulierung „concerned in the killing“ oder „concerned in the ill-treatment“.¹⁸⁷ *Concerned in* bedeutete so viel wie „beteiligt an“ einer bestimmten Handlung bzw. einem Vor-

185 Die unzureichende Personalversorgung der britischen Kriegsverbrecherverfolgung in Deutschland wurde zunehmend auch für allgemeine Verzögerungen bei der Prozessdurchführung verantwortlich gemacht. Erschwerend kam die Demobilisierung britischer Soldaten hinzu, was sich besonders auf die Zahl des noch zur Verfügung stehenden juristisch qualifizierten Personals negativ auswirkte. Vgl. Jones, *British Policy towards 'minor' Nazi War Criminals*, S. 212–215.

186 Der Peleus-Prozess erregte nicht nur die Gemüter der Zeitgenossen. Noch heute gibt es eine rege, oft nicht wissenschaftliche und zum Teil revanchistisch motivierte Diskussion in Foren und auf Websites zur U-Boot-Geschichte bzw. Marinegeschichte. Vgl. exemplarisch die Webauftritte www.ubootarchiv.de, www.uboat.net, www.uboataces.com und www.forum.balsi.de.

187 In fast allen Prozessen kam diese Formulierung in der Anklageschrift zur Anwendung, siehe exemplarisch die „Charge Sheets“ im Prozess wegen der Tötung eines alliierten Fliegers gegen Hans Renoth u.a., im Prozess gegen Willi Mackensen wegen der Misshandlung von Kriegsgefangenen auf einem Todesmarsch und im Peleus-Prozess.

gang. Im sogenannten Stalag Luft III-Prozess¹⁸⁸ definierte der Judge Advocate den Ausdruck „concerned in the killing“ wie folgt:

What they had in mind is that the persons concerned must have been part of the machine doing some duty, carrying out some performance which went on directly to achieve the killing, that it had some real bearing on the killing, would not have been so effective or been done so expeditiously if that person [the accused] had not contributed his willing aid.¹⁸⁹

Alle drei Typen von Militärgerichtsprozessen finden sich auch in den 34 Prozessen mit britischen Offizieren als Verteidiger wieder. Die bei Weitem größte Gruppe darunter bilden mit 25 Prozessen auch hier die Verfahren wegen Tötungen und/oder Misshandlungen von alliierten Personen, zumeist Kriegsgefangenen. Diese Gruppe kann noch weiter differenziert werden: Die meisten Prozesse wegen Tötungen oder Misshandlungen alliierter Personen betrafen Verbrechen an britischen Flugzeugbesatzungen, in den meisten Fällen an Piloten, die über deutschem Gebiet abgeschossen worden waren. Zusätzlich wurden vier Prozesse durchgeführt, bei denen die Opfer alliierte Soldaten in deutscher Kriegsgefangenschaft allerdings keine Angehörige der Luftwaffe waren. Die zweitgrößte Zahl von Prozessen, in denen Misshandlungen und Tötungen angeklagt wurden, entfällt auf fünf Prozesse, die Verbrechen an polnischen Personen, zumeist Zwangsarbeitern, verhandelten. Wegen des Befehls, keine Gefangenen zu machen bzw. feindliche Soldaten bei Ergreifen sofort zu erschießen, mussten sich in zwei weiteren Prozessen mutmaßliche deutsche Kriegsverbrecher verantworten. In einem Prozess wurde die Verwundung eines britischen Offiziers durch die nur vorgetäuschte Aufgabe durch Hochhalten der Hände angeklagt. Zumeist sahen sich die Angeklagten nur einem der aufgeführten Anklagevorwürfe ausgesetzt, in drei Verfahren allerdings wurden mehrere ver-

188 Siehe zum Stalag Luft III-Prozess die Einleitung zu Kap. III.2.2.1. („Flieger-Prozesse“).

189 UNWCC Law Reports, Vol. XI, S. 46. Der Originalwortlaut des Prozessprotokolls des Verfahrens gegen Max Wielen und 17 weitere Angeklagte unterscheidet sich an einigen Stellen von der Wiedergabe in den *Law Reports*, ist aber sinngemäß identisch: „What they have in mind is obvious, that the person concerned must have been part of the machine doing some duty, carrying out some performance, which went directly to achieve the killing, that it had some real bearing, that the killing would not have been so effective or done so expeditiously if that person had not contributed his willing aid.“ Siehe auch: NA, WO 235/ 429, Bl. 344.